BO Nr. A 3805 – 26.4.77

Dienstordnung für Pastoralreferenten in der Diözese Rottenburg

Der / die PastoralreferentIn erfüllt im Zusammenwirken mit den anderen kirchlichen Diensten einen pastoralen Dienst, der aus dem Glauben der Kirche heraus übernommen und vollzogen wird. Er / sie wird für diesen Dienst vom Bischof beauftragt.

1. Voraussetzungen für den Dienst des/r Pastoralreferenten/in

Für die Übernahme dieses pastoralen Dienstes sind folgende ausbildungsmäßige, menschliche und religiös-kirchliche Voraussetzungen notwendig:

a) ausbildungsmäßige Voraussetzungen:
   1. Theologiestudium, das abgeschlossen ist durch:
      a) Diplom (Fakultätsexamen, Synodale), Lizentiat, Doktorat oder
      b) Staatsexamen für das Lehramt an höheren Schulen mit Theologie im Hauptfach,
   2. eine zweijährige pastoral-praktische Ausbildung, die mit der zweiten Dienstprüfung abschließt. Bezüglich der pastoral-praktischen Ausbildung und der zweiten Dienstprüfung sind Ausnahmeregelungen möglich, wie sie in der Ausbildungsordnung festgelegt sind. Ein zweites Studienfach ist erwünscht, bei speziellen seelsorgerlichen Aufgaben erforderlich,

b) menschliche Voraussetzungen: körperliche und seelische Gesundheit, Bereitschaft, sich auf Fragen und Nöte der Menschen einzulassen, Kommunikationsfähigkeit, Einschätzung des eigenen Verhaltens, Klarheit über die Motive für den kirchlichen Dienst, Urteilsfähigkeit, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Wille zur Fortbildung,

c) religiös-kirchliche Voraussetzungen: Glaubenserfahrung im persönlichen Leben, Bemühung um vertiefte Erkenntnis des Glaubens und einer Lebensorientierung an der Heiligen Schrift, Bejahung der Lehre der katholischen Kirche, Bekenntnis des Glaubens und persönliches Beten, Teilnahme am Leben der Gemeinde, Wahrnehmung des Dienstes gemäß der kirchlichen Ordnung, Empfang des Sakramentes der Firmung. Für verheiratete Laientheologen: kirchlich. gültige Ehe, katholische Taufe und Kindererziehung im katholischen Glauben, Bereitschaft des Ehepartners, den Dienst mitzutragen. Diese Erfordernisse gelten auch für eine konfessionsverschiedene Ehe.

2. Aufgabenbereiche

Der / die PastoralreferentIn kann je nach Ausbildung und Fähigkeit Aufgaben in verschiedenen Bereichen und pastoralen Ebenen übernehmen. Er / sie ist für die übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich. Mit der Anstellung in einer Kirchengemeinde ist in der Regel ein überpfarrlicher Seelsorgeauftrag verbunden. Predigtdienst und Erteilung von Religionsunterricht gehören grundsätzlich zum Aufgabenbereich eines/r Pastoralreferenten/in im Gemeindedienst. Soweit es die Schul- und Personalsituation zulässt, erteilt ein/e Pastoralreferent/in den Religionsunterricht vorrangig an der Sekundarstufe I und II und an berufsbildenden Schulen. Bei der Anstellung in einer Kirchengemeinde beträgt das Deputat in der Regel zwölf Wochenstunden. Bei einem überpfarrlichen Auftrag sind sechs Wochenstunden nicht zu unterschreiten. Mit der Anstellung für einen spezialisierten Seelsorgeauftrag auf Dekanats- bzw. Kreisebene ist die Mitarbeit in einer Kirchengemeinde verbunden.

3. Aufgabenumschreibung

Der Dienstvorgesetzte legt dem Bischöflichen Ordinariat eine Aufgabenumschreibung vor, die im Einvernehmen mit dem/r Pastoralreferenten/in und der Pastoralkonferenz erarbeitet wurde. Die Aufgabenumschreibung ist Teil des Dienstvertrages. Über den Dienst des/r Pastoralreferenten/in findet

alle fünf Jahre ein Gespräch mit dem bischöflichen Beauftragten statt. Daran nimmt in der Regel auch der Dienstvorgesetzte oder dessen Vertreter teil.

4. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht obliegt bei der Anstellung in einer Kirchengemeinde dem Pfarrer, bei der Anstellung in einer Gesamtkirchengemeinde bzw. Pfarrverband dem 1. Vorsitzenden, bei einer Anstellung im Dekanat dem Dekan.

5. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfordert gegenseitige Information und regelmäßige gemeinsame Beratung aller wichtigen Fragen. Der / die Pastoralreferent/in nimmt an den Sitzungen der Pastoralkonferenz und bei einer Anstellung in der Kirchengemeinde gemäß der Kirchengemeindeordnung an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teil (vgl. KGO § 15 und § 16).

6. Ausbildung

Die Ausbildung ist in der Ausbildungsordnung geregelt.

7. Fort- und Weiterbildung

Die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung ist Bestandteil des Dienstes. Bei Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind die Interessen der pastoralen Ebene und der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Die Erteilung des Religionsunterrichts und die Vertretung in der Gemeindepastoral müssen geregelt werden. Zum Zwecke der Weiterbildung stehen dem/r Pastoralreferenten/in bis zu einer Woche Dienstbefreiung im Jahr zu. Darüber hinausgehende Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

8. Stellenbesetzung und Stellenwechsel

Nach bestandener zweiter Dienstprüfung kann der / die Pastoralreferent/in sich um eine Stelle bewerben. Die Stellen werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Tätigkeit an einer Stelle soll wenigstens fünf Jahre und höchstens zehn bis 15 Jahre dauern. Besondere persönliche und familiäre Verhältnisse werden beim Stellenwechsel nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Bischof kann im Interesse der Gemeinde bzw. der Diözese eine neue Stelle zuweisen.

9. Arbeitszeit und Wohnung

Der Dienst des/r Pastoralreferenten/in lässt sich nicht nach täglich gleichbleibenden Dienststunden festsetzen. Ebenso wenig lassen sich vom pastoralen Auftrag des/r Pastoralreferenten/in her die wöchentliche Arbeitszeit genau festlegen, noch der Samstag und Sonntag aussparen. Falls eine längere Überbeanspruchung eintritt, wird diese nicht durch Überstundenvergütung, sondern durch freie Zeit ausgeglichen. Dem/r Pastoralreferenten/in steht wöchentlich ein dienstfreier Tag zu. Der / die Pastoralreferent/in wohnt in der Pfarrei, in der er / sie arbeitet. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

10. Urlaub

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des BAT. Der Urlaub soll in den Schulferien genommen werden.

11. Fahrtkosten und Ersatz von sonstigen Dienstaufwendungen

Die Vergütung der dienstlich notwendigen Fahrten, der Ersatz von sonstigen Dienstaufwendungen und die Erstattung der Umzugskosten erfolgt nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.

12. Schlichtung

Können Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben (vgl. § 10 Dienstvertrag), nicht auf örtlicher Ebene bzw. durch Vermittlung eines Beauftragten des Bischöflichen Ordinariats beigelegt werden, ist vor gerichtlichen Schritten der Schlichtungsausschuss anzurufen. Diesem Schlichtungsausschuss gehören an:

a) ein Vertreter der MAV,
b) der Vertreter der Dienstvorgesetzten im diözesanen Leitungsteam,
c) ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats.

13. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.